

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,60 Mk., vierteljährlich 4,80 Mk. — Zeit- und Verlagsanfertiger kosten pro Seite 25 Pf. — Geschäftsverträge werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Hasemann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wismarstraße 38—42. Telefon-Nr. 98 u. 89. Telegr.-Adr.: KVB-Verband Bochum.

Arbeiterlöhne im preussischen Bergbau.

Die unermüdblichen Bestrebungen der gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisationen während der Kriegszeit, um Verrückung der Vergarbeiter, waren nicht erfolglos, das beweisen die amtlichen Lohnnachweise, die jetzt bis zum 2. Vierteljahr 1916 vorliegen. Gesamtzahl der Arbeiter, Gesamtlohnsumme, Vierteljahreslohn und Schichtenzahl pro Arbeiter gestalteten sich danach in den einzelnen Vierteljahren im preussischen Bergbau wie folgt:

	Gesamtzahl der Arbeiter	Gesamtlohnsumme	Vierteljahreslohn pro Arbeiter	Schichtenzahl pro Arbeiter
2. Viertel 1914	767 177	269 826 862	352	78—77
3. " 1914	802 319	216 642 410	330	71—61
4. " 1914	540 729	194 016 849	358	74—84
1. " 1915	536 411	201 856 010	375	74—90
2. " 1915	532 897	208 941 028	388	78—89
3. " 1915	516 094	224 890 012	429	77—94
4. " 1915	532 609	228 848 084	430	75—94
1. " 1916	532 536	247 640 286	448	78—92
2. " 1916	567 794	255 294 786	450	71—84

Die Gesamtzahl der Arbeiter im preussischen Bergbau ist also vom 2. Viertel 1914 bis zum 3. Viertel 1915 um 243 143 gleich 31,7 Prozent gestiegen und vom 3. Viertel 1915 bis zum 2. Viertel 1916 um 43 780 gleich 8,4 Prozent gestiegen. Im 2. Viertel 1916 war die Gesamtzahl der Arbeiter noch um 199 883 gleich 26,0 Prozent, die Gesamtlohnsumme um 14 531 626 Mk. gleich 5,4 Prozent niedriger, wie im 2. Viertel 1914. Der Vierteljahreslohn pro Arbeiter ist im 2. Viertel 1916 um 98 Mk. gleich 27,8 Prozent höher wie im 2. Viertel 1914. Die Löhne der Gefangenen sind bei Aufstellung der Statistik außer Betracht geblieben. Bei Würdigung der Löhne ist einerseits die höhere Schichtenzahl, andererseits die Verrückung in der Zusammenfassung der Besatzung zu beachten. Wie stark diese Verrückung ist, ergibt sich schon aus der außerordentlichen Zunahme der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter. Es betrug:

	Zahl der Arbeiterinnen	Zahl der jugendlichen Arbeiter
2. Vierteljahr	1914 1915 1916	1914 1915 1916
Mußgebiet	— — —	7 680 15 807 19 957 22 745
Oberschlesien	5 785 7 574 12 512	7 266 9 257 8 556
Niederschlesien	840 411 1 286	998 1 256 1 412
Saargebiet	— — —	1 032 2 173 3 200
Wachener Revier	— — —	520 656 850
Niederrh. Steinkohlenbgb.	— — —	580 607 905
Gall. Braunkohlenbgb.	596 1 267 4 326	1 065 1 553 1 827
Linksh. Braunkohlenbgb.	— 52 220	640 780 861
Gall. Salzbergbau	12 36 57	165 246 375
Clausthaler Salzbergbau	1 45 394	171 173 284
Mansfelder Erzbergbau	— 112 2 094	759 928 972
Oberharzer Erzbergbau	7 217 456	200 237 242
Siegener Erzbergbau	250 268 464	945 1 012 1 120
Raffau-Wehl. Erzbergbau	25 40 74	273 438 579
Reichsh. Erzbergbau	121 138 253	287 285 321
Linksh. Erzbergbau	68 63 74	77 98 106

Zusammen 7 205 10 223 31 010 31 290 30 654 44 524

Die Zahl der Arbeiterinnen war danach im 2. Viertel 1916 um 23 805 gleich 330,4 Prozent, die der jugendlichen Arbeiter um 13 284 gleich 42,3 Prozent höher, wie im 2. Viertel 1914. Während die Gesamtzahl der Arbeiter um 26,0 Prozent zurückging, ist also die Zahl der Arbeiterinnen um 330,4, die der jugendlichen Arbeiter um 42,3 Prozent gestiegen. Mit Ausnahme des Saar- und Wachener Reviers waren im 2. Viertel 1916 in allen Revieren Arbeiterinnen im Bergbau beschäftigt. Der Durchschnittslohn pro Arbeiterin und Schicht schwankte in den einzelnen Revieren im 2. Viertel 1914 zwischen 1,80 Mk. und 3,96 Mk., im 2. Viertel 1916 zwischen 1,82 Mk. und 3,22 Mk.

Die Durchschnittslöhne der eigentlichen und sonstigen Vergarbeiter gestalteten sich in den einzelnen Bergrevieren pro Schicht wie folgt:

	Eigntl. Vergarbeiter	Sonstige Vergarbeiter
	2. Viertel 1914 1915 1916	2. Viertel 1914 1915 1916
Mußgebiet	8,19 8,05 30,0	4,52 5,37 18,8
Oberschlesien	4,87 6,62 35,9	3,55 4,60 29,6
Niederschlesien	3,93 4,75 20,9	3,49 4,25 21,8
Saargebiet	5,08 6,06 19,3	4,13 4,76 15,3
Wachener Revier	5,43 6,78 23,9	4,33 5,08 16,9
Niederrh. Steinkohlenbgb.	6,14 7,92 29,0	4,99 6,10 22,8
Gall. Braunkohlenbgb.	4,17 5,17 24,0	3,50 4,31 25,6
Linksh. Braunkohlenbgb.	4,65 5,90 26,9	4,39 5,23 19,1
Gall. Salzbergbau	4,72 5,33 19,3	4,13 4,74 14,8
Clausthaler Salzbergbau	4,98 5,76 15,7	4,19 4,83 15,3
Mansfelder Erzbergbau	3,83 5,76 50,0	3,79 5,41 42,7
Oberharzer Erzbergbau	4,13 6,72 62,7	4,00 6,19 54,8
Siegener Erzbergbau	5,08 6,43 27,8	4,14 5,02 21,8
Raffau-Wehl. Erzbergbau	3,70 4,66 25,9	3,48 4,25 22,1
Reichsh. Erzbergbau	4,50 5,85 30,0	3,94 4,50 16,5
Linksh. Erzbergbau	3,69 4,46 20,9	3,17 3,94 24,3

Prozentual am stärksten sind also die Löhne im Oberharzer und Mansfelder Erzbergbau gestiegen, doch ist dabei zu beachten, daß sie dort vor dem Kriege auch verhältnismäßig mit am niedrigsten standen und der Erzbergbau während der Kriegszeit die besten Geschäfte gemacht hat. Am schwersten wurde der Salzbergbau durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen. Daran erklärt es sich auch, daß dort die Löhne prozentual am wenigsten gestiegen sind. Auch kommen die Lohnzulagen, welche ab 1. Juni 1916 auf Drängen der Organisationsvertreter (siehe

„Bergarb.-Btg.“ Nr. 26) bewilligt wurden, in der amtlichen Statistik nur wenig zur Geltung, da diese mit Juni abschließt. Die Lohnzulagen ab 1. Juni kommen daher erst im 3. Vierteljahr in der amtlichen Statistik voll zur Geltung.

Die Durchschnittslöhne der erwachsenen Uebertags- und jugendlichen Arbeiter gestalteten sich in den einzelnen Bergrevieren pro Schicht wie folgt:

	Erwachsene Uebertagsarbeiter	Jugendliche Arbeiter
	2. Viertel 1914 1915 1916	2. Viertel 1914 1915 1916
Mußgebiet	4,87 5,21 19,2	1,44 2,06 43,1
Oberschlesien	3,24 4,18 29,0	1,24 1,76 41,0
Niederschlesien	3,17 3,75 18,3	1,34 1,98 47,8
Saargebiet	3,85 4,53 17,7	1,43 1,82 27,8
Wachener Revier	4,12 4,56 11,4	1,64 1,97 20,1
Niederrh. Steinkohlenbgb.	4,41 5,20 20,0	1,68 2,28 48,0
Gall. Braunkohlenbgb.	3,40 4,29 22,0	1,38 2,48 82,4
Linksh. Braunkohlenbgb.	4,00 5,02 22,7	2,00 2,76 38,0
Gall. Salzbergbau	3,86 4,51 16,8	1,43 1,89 32,2
Clausthaler Salzbergbau	3,99 4,43 11,0	1,52 1,92 26,3
Mansfelder Erzbergbau	3,60 4,00 36,5	1,77 2,17 22,6
Oberharzer Erzbergbau	3,20 5,00 50,3	1,33 2,25 69,2
Siegener Erzbergbau	4,06 4,85 19,5	1,38 2,22 33,2
Raffau-Wehl. Erzbergbau	3,86 4,15 23,5	1,75 2,50 42,0
Reichsh. Erzbergbau	3,53 4,02 30,9	1,69 2,87 40,2
Linksh. Erzbergbau	3,05 3,82 26,2	1,44 1,86 29,2

Die Lohnsteigerungen der eigentlichen Vergarbeiter schwanken also in den einzelnen Bergrevieren zwischen 15,7 und 62,7 Prozent, der sonstigen Vergarbeiter zwischen 14,8 und 54,8 Prozent, der erwachsenen Uebertagsarbeiter zwischen 11,4 und 36,3 Prozent, der jugendlichen Arbeiter zwischen 20,1 und 82,4 Prozent. Es scheint danach, als ob die Löhne der jugendlichen Arbeiter prozentual am stärksten gestiegen wären. Doch ist zu beachten, daß während der Kriegszeit ein großer Teil der jugendlichen Arbeiter mit Arbeiten beschäftigt wurden, die vorher ältere und höher bezahlte Arbeiter verrichteten. Es ist also sehr fraglich, ob unter diesen Umständen die Löhne der jugendlichen Arbeiter auch nur entsprechend ihrer höheren Leistungen gestiegen sind. Jedenfalls müssen sie für unsere Betrachtung auscheiden.

Auffallend sind neben den starken Lohnunterschieden in den einzelnen Bergrevieren auch die entsprechenden Unterschiede in den Lohnsteigerungen, die in den verschiedenen Leistungen und Verhältnissen nicht hinreichend begründet erscheinen. Sicher ist, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Arbeiter die höchsten Löhne und Lohnsteigerungen zu verzeichnen hat. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der durchschnittliche Vierteljahreslohn aller Arbeiter im preussischen Bergbau trotz höherer Schichtenzahl nur um 27,8 Prozent gestiegen ist. Auf die Schicht berechnet, ist die Lohnsteigerung selbstverständlich noch niedriger. Wenn man die gesamte Schichtenzahl und die Gesamtlohnsumme aller Arbeiter im preussischen Bergbau zusammenstellt und danach den Lohn pro Arbeiter und Schicht berechnet, ergibt sich folgendes Bild:

	Schichtenzahl insgesamt	pro Arbeiter	Lohnsumme insgesamt	pro Arbeiter und Schicht
	insgesamt	pro Arbeiter	insgesamt	pro Arbeiter und Schicht
2. Viertel 1914	58 106 688	76	269 826 862	4,65
3. " 1914	48 210 115	80	216 642 410	4,49
4. " 1914	43 626 084	79	194 016 849	4,45
1. " 1915	43 664 478	82	201 856 010	4,59
2. " 1915	42 983 646	81	208 941 028	4,74
3. " 1915	46 366 257	88	224 890 012	4,85
4. " 1915	44 727 558	84	228 848 084	5,12
1. " 1916	46 762 006	85	247 640 286	5,29
2. " 1916	46 284 280	82	255 294 786	5,52

Im 2. Viertel 1916 war der Durchschnittslohn pro Arbeiter und Schicht danach um 0,87 Mk. gleich 18,7 Prozent höher, wie im 2. Viertel 1914. Auch hieraus ergibt sich, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Arbeiter die höchsten Löhne und Lohnsteigerungen haben kann, sehr viele aber erheblich unter dem Durchschnittslohn bleiben müssen. Weiter ergibt sich daraus, daß die Arbeiter die höheren Vierteljahreslöhne zum Teil nur durch Ueberschichten erzielt haben.

Nun ist auch zu berücksichtigen, daß die Löhne im 2. Viertel 1914 schon erheblich zurückgegangen waren und den Höchststand im 3. Viertel 1913 erreicht hatten. Im 3. Viertel 1913 betrug im preussischen Bergbau die gesamte Arbeiterzahl 723 766, die Schichtenzahl insgesamt 60 310 341, die Schichtenzahl pro Arbeiter 83, die Gesamtlohnsumme 288 279 530 Mk., der Vierteljahreslohn pro Arbeiter 398 Mk., der Durchschnittslohn pro Arbeiter und Schicht 4,78 Mk. Im 2. Viertel 1916 war mithin höher wie im 3. Viertel 1913 der Vierteljahreslohn pro Arbeiter um 52 Mk. gleich 13,1 Prozent, der Durchschnittslohn pro Arbeiter und Schicht um 0,74 Mk. gleich 15,5 Prozent.

Diese Lohnsteigerungen sind kein Ausgleich zu der außerordentlichen Leuerung. Obwohl bei den glänzenden Ueberschüssen (s. „B.-Z.“ Nr. 27, 35 u. 39) höhere Löhne gezahlt werden konnten, ist es nicht geschehen. Wie stände es da erst, wenn die Vergarbeiterverbände nicht unaufhaltsam gedrängt hätten? Ihrer Tätigkeit sind die bisherigen Lohnsteigerungen zu danken und nur die Unorganisierten tragen die Schuld, daß nicht mehr erreicht werden konnte. Die Unorganisierten „sparen“ die Verbandsbeiträge, bringen sich aber damit um den gerechten Anteil am Produktionssertrage. Wer nicht hören will, muß fühlen. Zu beklagen sind nur die organisierten Arbeiter, die mitleiden müssen.

Reichsversicherungsamt gegen die Gewerkschaften.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlichte eine vom 28. Juli datierte Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 573 bis 577 der Reichsversicherungsordnung enthält. Diese Bestimmungen betreffen das erhöhte Krankengeld für Unfallverletzte. Durch § 578 der Reichsversicherungsordnung ist der Erlass solcher Ausführungsbestimmungen dem Reichsversicherungsamt übertragen. Der § 573 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung besagt:

„Für den Verletzte auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer Inanspruchnahme der Krankenkasse gegen Krankheit versichert, so sind ihm mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen nach § 170 an Krankenhilfe zu gewähren. Dabei beträgt jedoch das Krankengeld vom Beginn der 5. Woche nach dem Unfall bis zum Ablauf der 18. mindestens zwei Drittel des maßgebenden Grundlohnes; es darf auch im Falle des § 192 nicht verlagert werden, es sei denn, daß der Verletzte sich den Unfall beim Begehen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen. Erhält ein Verletzte gleichzeitig aus einer anderen Versicherung Krankengeld, so gilt für die Kürzung des Krankengeldes aus Absatz 1 der § 189 entsprechende.“

Dieser § 189 bestimmt:

„Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbeitrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Die Kürzung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.“

Die Reichsversicherungsordnung schreibt also schon vor, daß den Unfallverletzten vom Beginn der 5. bis zum Ablauf der 18. Woche nach dem Unfall das Krankengeld auf mindestens zwei Drittel des maßgebenden Grundlohnes erhöht wird. Hierzu wird in der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes nun noch bestimmt, daß auch das Krankengeld für die Familie des im Krankenhause verpflegten Unfallverletzten in der gleichen Weise und zwar auf zwei Drittel des Grundlohnes erhöht wird. In entsprechender Weise erhöht sich auch das Taschengeld für im Krankenhause untergebrachte Unfallverletzte, die nicht für Ungehörige zu sorgen haben. Nun kommt das dicke Ende. Der § 6 der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes, der sich offensichtlich gegen die Gewerkschaften richtet, besagt:

„Erhält ein Verletzte gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbeitrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt, es sei denn, daß die Kürzung die Kürzung nach § 189 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise ausschließt.“

Die Kürzung des Krankengeldes setzt nicht voraus, daß der Verletzte einen Rechtsanspruch auf das Krankengeld aus der anderen Versicherung hat.“

Während der erste Absatz dieses Paragraphen dem § 189 der Reichsversicherungsordnung nachgebildet ist, wird durch den zweiten Absatz ein Gedanke ausgeprochen, der bisher in unserer Sozialversicherung nicht in Geltung war. Das ist aber kein Zufall. Die Sache steht offenbar in Zusammenhang mit einem Urteil, welches das Reichsversicherungsamt gegen Ende des Jahres 1914 gefällt hat. (Es ist in den „Mitte Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“, Jahrg. 1914, Seite 819, abgedruckt.) Es handelte sich um die Auslegung des § 189 der Reichsversicherungsordnung, nach welchem die Krankenkasse, sofern sie nicht durch die Kürzung auf das Recht verzichtet, ihre Leistungen zu kürzen hat, sofern ein Versicherter gleichzeitig aus einer anderen Versicherung Krankengeld erhält. Einem versicherten Gewerkschaftsmitglied war das Krankengeld um den Betrag der von der Gewerkschaft bezogenen Unterstützung gekürzt worden. Vor dem Reichsversicherungsamt wurde geltend gemacht, daß das gekürzte sei, denn die Gewerkschaften gewähren ihren Mitgliedern keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung. Die Mitgliedern in der Gewerkschaft sei daher keine „andere Versicherung“ im Sinne dieses Gesetzes. Das Reichsversicherungsamt ließ aber dieses Argument nicht gelten. Es deduzierte, die Mitglieder der Gewerkschaften haben zwar formell keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung, tatsächlich erhalten sie aber ihre Unterstützung so, als ob ein solcher Rechtsanspruch gegeben wäre. Mit dem Wortlaut des § 189 ist zwar diese Auslegung nicht wohl zu vereinbaren, das Reichsversicherungsamt griff aber auf die Entstehungsgeschichte des § 189 der Reichsversicherungsordnung zurück und schloß aus Tatsachen, deren objektive Richtigkeit übrigens anfechtbar erscheint, es sei der Wille des Gesetzgebers gewesen, die Unterstützung aus den Gewerkschaften auf das Krankengeld anzurechnen.

Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes wurde von den Gewerkschaften allgemein als ein Fehlurteil angesehen. Auf der Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände Anfangs Februar 1915 wurde darüber verhandelt. In dem Bericht über diese Konferenz („Correspondenzblatt“ der Generalkommission 1915, Seite 79) heißt es: „Grundsätzlich der neuen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, welches die von den Gewerkschaften an deren Mitglieder gezahlte Krankenunterstützung auf die Leistungen der Krankenkassen anzurechnen entschieden hat, wurde die Generalkommission erachtet, auf eine anderweitige Regelung der Rechtslage hinzuwirken. Im Falle des Mißerfolges dieser Bemühungen werden die Gewerkschaften zu einer Neuregelung ihrer Satzungen Stellung nehmen.“

Der zitierte Satz in der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes zeigt, daß dieses nicht nur an keiner Auffassung festhält, sondern diese Auffassung sogar gewissermaßen gesetzlich fixiert. Die Gewerkschaften werden nun wohl erneut zu der Angelegenheit Stellung nehmen müssen. Sie ist wichtiger, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Viele Krankenkassen, besonders in den Großstädten, haben durch ihre Kürzung auf das Recht zur Kürzung der Bezüge verzichtet. Trifft das schon nicht auf alle Ortskrankenkassen zu, so noch viel weniger auf die Betriebskrankenkassen. Um ihr Aufrechnungsrecht wahrzunehmen, können die Rassenverbände, das sind bei den Betriebskrankenkassen die Unternehmer oder ihre Vertreter, nach der Organisationszugehörigkeit der Arbeiter forschen. Was das zu bedeuten

Der § 108 Abs. 1 erhält in Zelle hinter dem Worte „Meldungs- und Versicherungsordnung“ den Zusatz: „in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Renten in der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1910“.

Der § 1267 des Anhangs erhält folgenden Wortlaut:

„Vorsitzende erhält der Versicherung vom vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.“

Der § 1291 wird wie folgt geändert:

„Bei der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhält sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel.“

Der § 1292 erhält folgenden Wortlaut:

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt

bei Witwen- und Waisenrenten drei Zehntel,

bei Waisenrenten für jede Witwe drei Zwanzigstel

des Grundbetrags und der Sichelungsätze der Invalidenrente, die der Empfänger zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

Die §§ 1294 und 1295 des Anhangs fallen fort.

An Stelle der §§ 1292 und 1297 treten folgende Vorschriften:

§ 1292. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben in Lohnklasse I 18 Pf., Lohnklasse II 20 Pf., Lohnklasse III 24 Pf., Lohnklasse IV 42 Pf., Lohnklasse V 50 Pf.

§ 1297. Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechs vom Hundert der Beiträge nachträglich als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen künftigen Bestand die Zinsen zu. Den Zinssatz bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einseitlich.

II. Die vorstehend genannten Veränderungen treten bezüglich der §§ 1292 und 1297 mit dem 1. Januar 1915, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1910 in Kraft mit dem Vorbehalt, daß der Verein auch unter den angeordneten Satzungsänderungen von dem Bundesrat als zugelassene Kassenanerkennung genehmigt wird.

Dortmund, den 31. August 1915.

Kriegszulage für die Invaliden, Witwen und Waisen und die transferierten Knappschaftsmitglieder.

Die Verwaltung des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum verbande an die Kassen folgende Rundschreiben:

Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Essen hat beschloffen, an rentenberechtigten Invaliden, Witwen und Waisen und transferierten Knappschaftsmitglieder Kriegszulagen zu gewähren, deren Auszahlung durch den Allg. Knappschaftsverein nach folgenden vom Vorstand des Allg. Knappschaftsvereins genehmigten Grundsätzen erfolgen soll:

I. Für die berechtigten Mitglieder der Pensionskasse sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse:

a) Die Zulage erhalten:

die pensionberechtigten Knappschaftsinvaliden, wenn das Gesamteinkommen für den unbeschäftigten oder verheirateten Invaliden 65 Mk., gegebenenfalls für jeden weiteren Angehörigen 10 Mk. mehr monatlich nicht übersteigt,

die pensionberechtigten Witwen, wenn das Gesamteinkommen 44 Mk., gegebenenfalls für jedes Kind oder sonstigen Angehörigen 10 Mk. mehr monatlich nicht übersteigt,

die Vollwaisen, für die Erziehungsbeträge gezahlt wird, falls nicht aus öffentlichen Mitteln für ihre Unterbringung Sorge getragen ist,

die Rentempfangende der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse unter den gleichen Voraussetzungen, wenn der Versicherte wenigstens 10 Jahre Bergarbeit verrichtet hat.

b) Die Zulage beträgt:

für die unbeschäftigten oder verheirateten Invaliden 5 Mk., gegebenenfalls für jeden weiteren Angehörigen außer der Frau 75 Pf. mehr bis zu 8 Mk.,

für die Witwen 4 Mk., gegebenenfalls für jedes Kind oder sonstigen Angehörigen 75 Pf. mehr bis zu 7 Mk.,

für die Vollwaisen 1 Mk.

Die Zulage wird nur soweit gezahlt, als mit ihr das Gesamteinkommen die unter a) bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

Als Einkommen gelten auch Knappschafts-, Unfall-, Militär- und sonstige Pensionen und Renten, sowie Zinsen, Pachtzins, Arbeitslohn und Erträge aus irgendwelcher Beschäftigung. Bei Naturalerzeugnissen gilt der Wert.

Bezieht kein festes Einkommen, so wird der Durchschnitt der letzten 3 Monate angenommen.

Als Angehörige gelten die von den Berechtigten unterhaltenen Angehörigen im Sinne der Eheg.

II. Für die berechtigten Mitglieder der Krankenkasse:

Beim Vorhandensein eines 4. Kindes soll für dieses zu dem Krankengeld, beim Vorhandensein eines 5. Kindes für dieses zu dem Spargeld die Zulage in gleicher Höhe wie nach der Eheg. gewährt werden.

Zu I und II:

Ein Rechtsanspruch auf die Zulagen besteht nicht. Die Zulagen werden durch die Verwaltung des Allg. Knappschaftsvereins festgesetzt. Sie können entzogen werden, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung fortfallen, insbesondere sollen sie dann entzogen werden, wenn andere Verpflichtungen — etwa die Gemeinden — ihre Leistungen mit Rücksicht auf die Zulagen einschränken. Gegen die Entscheidung der Verwaltung des Allg. Knappschaftsvereins ist die Beschwerde an den Vorstand des Allg. Knappschaftsvereins gegeben, eine weitere Beschwerde oder Klage ist ausgeschlossen.

Die Kriegszulage wird nur auf Antrag gewährt und zwar von dem auf die Stellung des Antrages folgenden Monat an. Vordrucke für die Anträge liegen bei. Wir bitten, auf eine vollständige und richtige Ausfertigung der Anträge den größten Wert zu legen, damit zeitnahe die Erteilung der Anträge verzögernde Nachfragen vermieden werden. Die Anträge sind, worauf wir besonders zu achten bitten, von dem Knappschaftsältesten dem zuständigen Zweig- oder Bezirksbüro einzureichen. Ein Bescheid an den Antragsteller erfolgt bei Bewilligung der Zulage nicht. Es ist deshalb jeder Antragsteller, entprechend der von ihm am Schluß des Antrages abgegebenen Erklärung, über die Gründe für die Bewilligung der Zulage aufzuklären und darauf hinzuwirken, daß im Falle der Nichtgewährung ein Rechtsanspruch auf die Zulage nicht besteht, und gegen die Festsetzung durch die Verwaltung keine andere Beschwerde oder Klage als die Beschwerde an den Knappschaftsvorstand zulässig ist.

Jede Veränderung, die in den Verhältnissen des Empfängers der Kriegszulage eintritt, muß sofort angezeigt werden. Für die Anzeige ist der übliche, dem Zweig- oder Bezirksbüro einzureichende Vordruck zu verwenden, wenn es sich handelt um den Tod des Empfängers selbst oder den seiner Knappschaftsrenteberechtigten Kinder, die Wiederbeschäftigung einer Witwe oder den Wohnungswechsel des Empfängers der Kriegszulage. Die Kriegszulage ist in diesen Vordrucken handschriftlich anzugeben. Alle anderen Ereignisse dagegen, die die Höhe der Zulage betreffen können, z. B. die Erhöhung des monatlichen Einkommens durch Arbeitslohn, die Erhöhung selbst, durch Arbeitslohn, die 14 Jahre alt gewordenen Kinder oder der sonstigen Angehörigen, die Ermäßigung des Einkommens, der Tod von Angehörigen usw., sind besonders handschriftlich unmittelbar nach hier mitzuteilen. Dabei ist auf den Briefköllern links oben der Vermerk zu machen: „Zur Kriegszulage“.

Wegfall oder Veränderung der Kriegszulage erfolgt nur mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

Die Zulage an die transferierten Familienmitglieder wird zusammen mit der kassenmäßigen Zulage bei Erhebung des Krankengeldes vom Zweig- oder Bezirksbüro eingezahlt, wenn das Vorhandensein des 4. bzw. 5. Kindes vom Knappschaftsältesten auf dem Krankengeldbescheid ist und vom Knappschaftsmitglied auf dem Bureau durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen wird.

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Jede Schölen. In einer Verhandlung mit dem Arbeiterschuß am 1. September versprach der Herr Bergamt, hier die Löhne wie folgt aufzubessern: 1. die Hauertlöhne sollen nicht unter 9 Mark be-

tragen (bei genügender Leistung); 2. die Schichtlöhne sollen um 8, 10 und 12 Prozent aufgebessert werden. (Diesen Schichtlöhnen, die bisher 0,60 Mk. hatten, entsprechen demnach 7 Mk.). Die niedrigeren Schichtlöhne würden noch mehr aufgebessert und zwar rückwirkend vom 1. August d. J. ab. Am 2. September kamen die Steiger und erklärten den Schichtlöhnern, sie hätten Anweisung erhalten, die Schichtlöhne vom 1. Mai d. J. ab um 10 Prozent aufzubessern. Diesen, die vom genannten Termin ab 8 Mk. und jetzt 0,60 Mk. verdienen, bekämen 0,80 Mk., also 1,5 Prozent. Wo bleiben die übrigen 8 bis 9 Prozent?

Recht Teutoburgia. Damit die Leute morgens spätestens 10 Min. vor 6 Uhr am Schicht sind, dafür sorgt der Fahrleiter Albert, aber mit der Ausfahrt hält es mitunter nicht so knapp. Am 12. September hatte ein Teil der Belegschaft 1 1/2 Schichten verfahren. Anstatt nun die Seilfahrt um 8 Uhr nachmittags beginnen zu lassen, wurden die Leute um 8,10 Uhr auf die Straße gelassen; dann wurde mit den Körben auf und ab gefahren bis 20 Minuten vor 7 Uhr. Das lag daran, weil kein Anschläger des Nachmittags da ist. Wenn hier keine Veränderung eintritt, wird der Belegschaft die Lust vergehen, noch weiter 1 1/2 Schichten zu verfahren.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Jacob Senden †.

Einer der ältesten Verbandskameraden, sicher das Älteste unserer Mitglieder am linken Niederrhein, Jakob Senden (Hochstraf), ist dahin gegangen, von wo es kein Wiederkehren gibt. Er war am 21. November 1838 geboren, ist also fast 78 Jahre alt geworden. In Jakob Senden verkörperte wir einen unserer „Alten“, der den großen Streik tapfer mit durchkämpfte und sich dem Bergarbeiterverband sofort bei seiner Gründung anschloß. Dann machte der „alte Senden“ alle Schicksale des Verbandes mit durch; auch in der schlimmsten Zeit, wo viel jüngere Kameraden mullos die Pläne ins Korn warfen, hielt Jakob Senden das Verbandsbanner hoch. Er war viele Jahre hindurch die Seele unserer Organisation am Niederrhein, unermüdet gewerkschaftlich und auch politisch tätig für die Interessen der Arbeiter, mochten die Gegner über ihn schimpfen was sie wollten. Der mehr als Sechzigjährige agitierte und organisierte noch immer zum Vorbild für die Jüngsten mit einer Eingebung, die ihm die Liebe und Verehrung aller Verbandskameraden erworben hat. Das zeigte sich auch bei der Beerdigung unseres Alten zur letzten Ruhe. Zahlreiche Kranzspenden, gestiftet von den Verbandsfamilien am linken Niederrhein, auch von Meiderich, legten Zeugnis ab für die Liebe und Dankbarkeit, die unserem Jakob Senden in das Grab gefolgt ist. Auch der Verbandsvorstand ließ einen Kranz am Grab seines treuen Mitkämpfers niederlegen. Kamerad Gustav Schreier gab im Namen des Verbandsvorstandes das Gefühls, die uns bei der Nachricht von dem Hinscheiden des Braven bewegten, herzlichsten Ausdruck. Nun ruht er aus nach einem arbeitsreichen Leben im Dienste der Arbeiterklasse. Wirkt alle im Geiste Jakob Sendens weiter, das ist das schönste Denkmal, wie er es sich selbst immer gewünscht hat.

Eine Belegschaftsversammlung der Zeche Bonbern

Am 10. September 1915 in Reintrop statt. Der Arbeiterschuß erstattete Bericht, aus dem hervorzuhelien ist: Die Belegschaftsversammlung stellte den Antrag, daß alle Pfennige bis zu 10 nicht ausgezahlt und der Unterstützungskasse überwiesen werden sollten. Der Ausschuß stimmte zu unter der Bedingung, daß die Zeche regelmäßig denselben Betrag in die Unterstützungskasse jähre. Dies lehnte die Verwaltung ab.

In einer späteren Sitzung hat der Ausschuß diese Frage wieder angelegt und nur verlangt, die Zeche möge einen angemessenen Betrag dazu zahlen. Darauf hat der Direktor geantwortet: „Kommt nur nicht und stellt Forderungen, denn wir haben gar kein Interesse an der Unterstützungskasse.“

Es wurde gerügt, daß die Steiger beim Schichtwechsel oft in der Grube bleiben und die Arbeiter dann vergeblich auf die Ausgabe der Schichtlöhne warten müssen. Die Maschinen in den Fördertrüben laufen bis zum Beginn der Seilfahrt, so daß die Leute nicht zum Schicht kommen können. Die Lampen sind oft schlecht in Ordnung. Ein Arbeiter klagte, daß er sich wiederholt schon auf dem Wege zu seiner Arbeit eine Kieferverletzung zugezogen hatte. Mehrere Monate hinterher habe er nur 7 Mark verdient. Am Tage vor der letzten Sped.-Ausgabe habe er sich einen Krampfzucken genommen, dieser habe sich ihm der Schein für Sped. verweigert worden. Ein anderer Arbeiter klagte, daß er zwei kranke Kinder habe und deshalb eine Schicht feiern mußte. Dieser habe sich ihm der Schein für Wohnen verweigert worden. Auch einige Mark Vorschuß habe man ihm verweigert, obwohl er 120 Mark auf der Zeche stehen hatte. Ein Ausschußmitglied sagte: Die Margarine war nicht gut, sie hatte viel zu viel Wasser. Die Weibswirt war abgedacht und verbrach schon in 3 bis 4 Tagen, so daß sie nicht mehr zu genügen war. Seife wird gar keine geliefert.

Der Vertreter unseres Verbandes wies darauf hin, daß den Zechen die Ausgabe von Lebensmitteln zu entziehen sei, dafür seien nur die Gemeinden zuständig. Von diesen können die Arbeiter auch verlangen, daß eine ordnungsgemäße und geregelte Verteilung vorgenommen werde. Hiermit erklärte man sich einverstanden. Die übrigen vorgebrachten Mängel können nur durch Stärkung der Organisation beseitigt werden.

Ausführung von Preußen I.

In der letzten Ausführung am 18. September wurde hauptsächlich die Ernährungsfrage behandelt. Seifenkarten sollen, sobald die Sache mit dem Amt Dorne geregelt sei, ausgegeben werden. Die Kartoffelabfuhr soll vom Ladegleis Lünen-Süd für die Kolonien Altenberne, Oberberder und Lünen-Süd erfolgen und zwar strafenweise, und möchten die Leute, welche in der Nähe wohnen, sich die Kartoffeln selbst abholen; für diejenigen, die weiter ab wohnen, stellt die Zeche Fuhrwerk gegen geringe Bezahlung. Für Gahnen und Altenberne-Niederberder ist die Ausgabe auf dem Seidenplatz. Zufuhr wird, wie vorstehend, gestellt. Da wegen der Beleuchtung viel festgestellt wird, wurde angefragt, ob es wahr sei, daß die Zeche, wenn sie für die Beamten Butter aus dem Münsterlande holt, dafür den Bauern Petroleum abgebe. Dieses wurde von Herrn Meßner Schulte verneint. Woß hätten die Beamten Petroleum mitgenommen, dieses habe aber der Wirtschaft „Waldfreiheit“ gehört und habe die Zeche nichts damit zu tun. Es soll versucht werden, Brennpilz zu beschaffen, auch wird eine Benzol-Lampe in den Berke kommen, und da Benzol noch genügend vorhanden sei, wird dem Mangel an Petroleum abgeholfen. Anders Licht (Gas und Elektrizität) wird erst nach dem Kriege angelegt wegen Mangel an Material. Auf die Lohnfrage wurde nicht eingegangen, weil in der Sitzung am 28. August erklärt wurde, den Lohn für Schichtlöhner aufzubessern. Der Lohn für Hauert steigt ständig weiter. Eine allgemeine Lohnerhöhung wurde abgelehnt.

Eine wadere Frau.

Zur „Kreuz-Anzeiger“ des Malerverbandes lesen wir: Vor einigen Tagen ereilte uns die schmerzliche Kunde, daß unser Kollege Otto Göttinger, der Gründer und langjährige Leiter unserer Zählstelle Poltha, dem furchtbaren Völkerringen zum Opfer gefallen ist. Die Nachricht wurde von seiner Frau unserem Verbandsvorstande mit folgenden Worten überbracht, aber zu Herzen gehenden Worten übermittelte:

„Teile Ihnen mit, daß am 20. August mein lieber Mann im Kieferverletzung zu Jena nach längerem Leiden, das er sich im Feindesland zugezogen hat, verstorben ist. Der Verlust meines Mannes ist schwer für mich, indem er ein liebevoller Gatte und Vater war. Die Verbandsgeschäfte werde ich weiter besorgen, bis der schreckliche Krieg ein Ende hat; denn mein Mann hing doch zu sehr am Verbands. Weß ich auch, unter welchen Schwierigkeiten er ihn ausgeführt hat, und habe deshalb manche bittere Stunde mit ihm geteilt, als die Arbeitgeber ihn maßregelten. Deshalb werde ich die Arbeit für den Verband besorgen, bis die Kollegen wieder

zurückkehren; denn es sind jetzt nur noch zwei Kollegen da, alle sind eingezogen.“

Wachte sich mancher Verbandskamerad ein Beispiel an dieser braven Frau nehmen, die trotz des herben Schicksals entschlossen ist, mit zu verteidigen, was in jahrelanger Arbeit aufgerichtet wurde.

Die neue Sommerzeit

wird in Bergarbeiterkreisen abfällig beurteilt, das beweisen eine Anzahl Zuschriften, die uns aus Kameradenkreisen zugehen. So schreibt Knappschaftsältester Sch. aus Essen X:

„Alle Bergarbeiter, mit denen ich darüber gesprochen, sind mit mir der Meinung, daß die neue Sommerzeit für uns nur nachteilig ist. Wir Bergleute müssen der alten Zeit gegenüber eine Stunde früher aufstehen und zwar meist schon um 3 1/2 Uhr morgens. Abends geht man um 10 Uhr schlafen; das wäre eine Schlafzeit von 5 1/2 Stunden. Das ist zu wenig Ruhe für den Bergmann. Die beste Ruhe kann man nur im Schlaf finden; die Schlafzeit macht sich morgens in den Gliedern am besten bemerkbar, und dies alles, weil man einer Stunde Schlafes beraubt ist. Bei uns wird auch kein Licht gespart. In den früheren Jahren haben wir Sommertags morgens kein Licht gebraucht, diesen Sommer haben wir aber Licht brauchen müssen. Meine Frau hat noch nie soviel Gas gebraucht, als gerade diesen Sommer. Ich habe noch schulpflichtige Kinder. Für diese ist das frühe Aufstehen eine richtige Qual. Das werden auch sämtliche Eltern wissen, die noch schulpflichtige Kinder haben. Die neue Sommerzeit ist für die schwerarbeitende Bevölkerung von großem Nachteil.“

Ein Verbandskamerad E. aus Gladbeck schreibt:

„Die neue Sommerzeit hat zweifellos sehr viele Nachteile für die Bergarbeiter. Glauben viele anfangs April aus der Lichtkalamität herauszukommen, so wurde es mit Einführung der neuen Sommerzeit anders. Bei normaler Zeit konnte man in der Frühe auf Licht verzichten. Mit Einführung der Sommerzeit mußte in der Frühe Licht gebrannt werden. Auch der Nachhau, der zur Arbeitsstelle fuhr, mußte eine Karbidlampe mitführen, weil es dunkel war. Manche Bergleute dieser angeblichen Lichtersparnis ist laut geworden. Der schwer arbeitende Bergmann ist seiner ausbreitenden Welt wegen gezwungen, abends früh das Bett aufzusuchen. Im Hochsommer war es jedoch bis 11 Uhr hell, die halbe Nacht bereits weg, so daß von einem gesunden Schlaf doch wohl nicht geredet werden kann. Sollten unsere maßgebenden Behörden der Meinung sein, ohne Sommerzeit in Zukunft nicht auszukommen, so ist es wünschenswert, den Industriearbeitern die normale Zeit zu belassen. Manche Kerge, manches Fund Karbid ist nutzlos in den Wozgenfunden des Hochsommers verbraucht, was es jetzt mancher Arbeiterfamilie mangelt wird. Nicht Mühen hat uns die Sommerzeit gebracht, sondern großen Schaden an Leuchtmaterial und Geld.“

Kamerad A. aus Dieren schreibt:

„Gerade für uns Bergarbeiter war die neue Sommerzeit sozusagen eine Lebenszeit. Auf den meisten Gruben ist die Einfahrtzeit morgens von 5 1/2 bis 6 Uhr, folglich müssen die Arbeiter morgens um 4 Uhr, viele, welche von der Zeche abgefahren wohnen, sogar schon um 3 Uhr aufstehen. Das unter diesen Umständen von einer richtigen Nachtruhe keine Rede sein kann, ist doch klar. Besonders schwer wird es in den Monaten Juni, Juli und August empfunden, weil da in Folge der langen Tagesstunde vor 9 oder 10 Uhr abends nicht zu Bett gegangen werden kann. Wenn man sich, durch Müdigkeit übermannt, dennoch zu Bett begibt, liegt man stundenlang und kann nicht einschlafen. Die Folge davon ist eine körperliche Abgespanntheit, welche bei der geringen und schlechten Nahrung doppelt empfunden wird. Viele Arbeiter, besonders die im Gebirge arbeitenden, sind daher gezwungen, an einigen Tagen in der Woche nach beendeter Schicht einige Stunden zu schlafen, wodurch sie wiederum um das bisherige Licht und Sonne gebracht werden. Das ist doch ein Zustand, wodurch Arbeiter und auch die industriellen Werke geschädigt werden. Außerdem ist der Arbeiter nicht in der Lage, durch die ungenügende Ruhe sich in seiner freien Zeit genügend in Haus und Garten zu beschäftigen. In den Monaten Mai und September kommt für die Frühaufrichter die Beleuchtung wieder in Betracht, die in der normalen Zeit nicht notwendig ist. Die meisten Arbeiterfamilien sind noch auf Petroleumbeleuchtung angewiesen, und wenn das Morgens schon Licht angebracht werden muß, so ist das keine Ersparnis. Auch für die Schulpflichtigen ist die Aufstehzeit zu früh. In den meisten Orten ist um 7 1/2 Uhr Schulbeginn, folglich müssen die Kinder spätestens um 6 1/2 Uhr aufstehen. Auch da muß Licht gebrannt werden. Wie aber soll die Hausfrau mit dem wenigen Petroleum auskommen? Nach meiner Meinung haben sich die Hoffnungen, welche auf die Sommerzeit gesetzt wurden, nicht erfüllt. Vor allen Dingen liegt es nicht im Interesse der Bergarbeiter, wenn die Sommerzeit nächstes Jahr wieder eingeführt werden sollte.“

Ein Verbandskamerad B. aus Ober-Waldenburg schreibt im Auftrage vieler Bergarbeiter:

„Welchen Segen“ dem Arbeiter die neue Sommerzeit bringt, dürfte denen, die sie eingeführt haben, wohl kaum richtig klar sein. Das ist wieder eine von den schönen Sachen, die hinterm grünen Tisch ausgeheckt werden. Betrachten wir uns die Sache von unserem Bergmannsbau aus: Die Arbeiter, die früh 5 Uhr ansahen sollen und eine halbe oder gar eine Stunde Weges bis zur Zeche haben, müssen spätestens 3 1/2 Uhr, nach alter Zeitrechnung gar 2 1/2 Uhr aufstehen, sofern sie noch etwas warmes Essen einnehmen wollen. Sie müssen also eine Stunde früher aufstehen, also um eine Stunde und mehr des besten Schlafes entbehren. Wo bleiben hier die Lichtersparnisse? Im Gegenteil, es muß eine Stunde mehr geleuchtet werden, was nach alter Zeit im Frühjahr und Sommer gar nicht nötig wäre. Die meisten Landleute hören sich überhaupt nicht an die neue Zeitrechnung, nur wir Arbeiter müssen diese für uns so nachteilige Zeitbestimmung hinnehmen. Fort also mit dieser wirtschaftlich nachteiligen und die Gesundheit schädigenden und her mit unserer guten alten Zeit.“

In Anstrop-Horsmar hat sich auch eine Zählstellenversammlung unseres Verbandes mit der neuen Sommerzeit beschäftigt und sich einstimmig dagegen ausgesprochen. Begründend wurde angeführt, daß die Arbeiter dadurch um eine Stunde der besten Ruhe beraubt werden und statt Licht zu sparen, Mehraufwendungen dafür machen müssen. Aus den gleichen Gründen hat sich auch eine gemeinsame Versammlung der Zählstellen Freisenbrück, Königs-Steel, Steele und Hark einstimmig gegen die neue Sommerzeit ausgesprochen.

Saargebiet und Reichslande.

Ausführung auf Saar und Mosel.

Bei der am 6. September gefälligen Grubenaußschußwahl des Schachtes V der Bergwerkgesellschaft Saar und Mosel in Merlenbad wurden 16 Verbandskameraden gewählt und zwar 8 Zählstellenmitglieder und 8 Ersatze, welche alle unterirdisch beschäftigt sind. Nur die Belegschaft über Tage hat sich einen Aufseher gewählt, trotzdem sie sich schon öfter an uns gewandt hat wegen schlechter Lohnverhältnisse, und wir auch für Verbesserungen eingetreten sind. Die Hebertzberger mögen sich darum auch in Zukunft an ihren Ervählten wenden, und wenn sie dabei nicht auf ihre Kosten kommen sollten, bedenken: Wie man sich bettet, so schläft man!

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 40. Woche (vom 24. bis 30. Sept. 1915) fällig. Wir bitten unsere Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß sie sich beim Umzug in der Zählstelle oder von einer Zählstelle zur anderen beim Vertrauensmann aus- bzw. an- und abzumelden haben. Diese Pflicht wird leider von vielen Mitgliedern vernachlässigt. Wir bitten dringend um Beachtung.

Bücherrevitionen.

In folgenden Zählstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisionen unnötige Wege erspart bleiben:

Altenbochum. Vom 1. bis 15. Oktober.

Dortmund V. Vom 1. bis 15. Oktober.

Freiburg. Vom 1. bis 15. Oktober.